



© Flynt / Dreamstime

Die hohe Qualität der Schwerpunkte in der Schweiz steht und fällt mit einem hängigen Bundesgerichtsentscheid.

Droht eine Säule der Weiterbildungsqualität einzustürzen?

Freizügigkeit vs. Qualität Die gegenseitige Anerkennung von Arztdiplomen und Facharzttiteln garantiert die freie Berufsausübung in ganz Europa. Gleichzeitig müssen alle in- und ausländischen Fachärztinnen und -ärzte die gleichen hochstehenden Bedingungen für den Erwerb eines SIWF-Schwerpunktes erfüllen, ein Qualitätsgarant. Ein hängiges Bundesgerichtsverfahren könnte dies ändern.



Christoph Hänggeli
Rechtsanwalt, MPA
unibe, Geschäftsführer
des SIWF

20 Jahre Freizügigkeit mit allen Ländern der EU ist eine Erfolgsgeschichte: Die automatische gegenseitige Anerkennung aller in der EU-Richtlinie aufgeführten Arztdiplome und Facharzttitel garantiert die freie Berufsausübung in ganz Europa und hat der Schweiz geholfen, dringend benötigte Ärztinnen und Ärzte für das Schweizer Gesundheitswesen zu gewinnen. Die Dauer der Weiterbildung und die inhaltlichen Anforderungen der einzelnen Facharzttitel unterscheiden sich

zwar von Land zu Land zum Teil massiv. Wie ist es der Schweiz trotzdem gelungen, die Weiterbildungsqualität flächendeckend hochzuhalten? Ein entscheidender Grund sind die Schwerpunkte, welche das SIWF in den letzten 20 Jahren zusammen mit den Fachgesellschaften etabliert hat. Schwerpunkte sind Zusatzweiterbildungen, welche vor allem in operativen Fächern eine notwendige Voraussetzung für die kompetente Berufstätigkeit darstellen (zum Beispiel Facharzttitel

Gynäkologie, Schwerpunkt operative Gynäkologie). Dieses über zwei Jahrzehnte bewährte «Schwerpunkt-Modell» zeichnet sich durch zwei entscheidende Vorteile aus: Einerseits ist die Facharztweiterbildung vielfach verkürzt und damit attraktiver geworden und andererseits müssen alle Fachärztinnen und -ärzte die gleichen qualitativ hohen Bedingungen für den Erwerb des Schwerpunktes erfüllen, ungeachtet, ob sie den Facharzttitel in der Schweiz oder im Ausland absolviert haben.

Die gegenseitige Anerkennung von Arzt diplomen und Facharzt titeln garantiert die freie Berufsausübung in ganz Europa.

Höchste Gerichte bestätigen SIWF

Seit 20 Jahren erteilt das SIWF eidgenössische Facharzt titel und die obersten Gerichtsinstanzen haben die Weiterbildungsregelungen des SIWF ausnahmslos bestätigt, zum Beispiel auch dann, wenn es um die Anerkennung ausländischer Prüfungen oder ausländischer Weiterbildung ging. Zitat: «Letztlich dienen die einschlägigen, in der Weiterbildungsordnung (WBO) sowie im Programm gestützt auf das Medizinalberufegesetz (MedBG) statuierten Anforderungen dem Schutz der öffentlichen Gesundheit und des Vertrauens der Bevölkerung» (BVGer vom 27.9.2022) [1]. Das SIWF hat vor Bundesgericht insbesondere auch durchgesetzt, dass privatrechtliche Schwerpunkte nicht dem öffentlichen Recht unterliegen und im Gegensatz zu den eidgenössischen Facharzt titeln weder ans Bundesverwaltungsgericht noch ans letztinstanzliche Bundesgericht weitergezogen werden können (BGE vom 18.6.2019) [2]. Das SIWF darf somit für die *Erteilung eines Schwerpunktes* die Erfüllung sämtlicher Bedingungen bei *allen* Fachärztinnen und -ärzten einfordern!

Schwerpunkte trotzdem in Gefahr?

Jetzt kommt das grosse «ABER»: Am 28. März 2022 hatte das Bundesverwaltungsgericht in einem Verfahren, an dem das SIWF nicht beteiligt war, überraschenderweise entschieden, dass die Medizinalberufekommission (MEBEKO) auch die privatrechtlichen Qualifikationen und nicht nur wie bis anhin die Facharzt titel aus dem Ausland anerkennen müsse [3]. Gemäss MedBG ist die MEBEKO einzig für die Anerkennung ausländischer Facharzt titel zuständig. Mit dieser Ausdehnung der Zuständigkeit der MEBEKO per Gerichtspraxis würde die unselige Situation entstehen, wonach das SIWF zwar weiterhin seine

Schwerpunkte *erteilen* dürfte, gleichzeitig müsste aber die MEBEKO ausländische Schwerpunkte beziehungsweise Spezialisierungen *anerkennen* – notabene nicht zu den gleichen Bedingungen wie das SIWF. Die MEBEKO könnte zwar «Ausgleichsmassnahmen für allfällige Defizite» verfügen, aber nicht die Regelungen des schweizerischen Programms durchsetzen. Zur Begründung führt das Bundesverwaltungsgericht aus, dass bei einer Reglementierung der Berufsausübung zum Beispiel mittels Dignitäten im Tarif (TARMED/TARDOC/DRG) das Freizügigkeitsabkommen als Völkerrecht den innerstaatlichen Regelungen vorgehe. Eine grosszügige Anerkennung ausländischer Qualifikationen und die Berücksichtigung von Berufserfahrung durch die MEBEKO hätten zur Folge, dass die hohen Standards der SIWF-Schwerpunkte untergraben würden. Auch wenn eine solche Inländerdiskriminierung rechtlich zulässig wäre – auf Dauer ist sie nicht haltbar.

Weiterzug an das Bundesgericht

Zum Glück hat die MEBEKO beziehungsweise das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts an das Bundesgericht weitergezogen. Dort ist der Fall seit eineinhalb Jahren hängig. Das Bundesgericht steckt jetzt im Dilemma und macht es sich vermutlich nicht leicht, im Wertekonflikt zwischen Freizügigkeit und Weiterbildungsqualität entscheiden zu müssen.

Verselbständigung als Gamechanger?

Inzwischen hat das SIWF beschlossen, sämtliche Schwerpunkte zu verselbständigen beziehungsweise als eigenständige Programme auszugestalten, die in Zukunft von der entsprechenden Fachgesellschaft administriert werden. Die Schwerpunkte sind formal nicht mehr als Anhang des Weiterbildungsprogramms eines Facharzt titels ausgestaltet. Das im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vorgebrachte Argument, Schwerpunkte seien als Bestandteil des Facharzt titelprogramms wie eidgenössische Titel zu behandeln, fällt somit weg. Wie das Bundesgericht diesen Paradigmenwechsel würdigt, bleibt abzuwarten. In jedem Fall ist die neue Titelsystematik mit den drei Gefässen Facharzt titel, Schwerpunkte und Fähigkeitsausweise klarer und verständlicher. Die schwierige Unterscheidung zwischen mono- und interdisziplinären Schwerpunkten fällt weg. Als erste verselbständigte Schwerpunkte werden die Spezialisierte Traumatologie und die Viszeralchirurgie per 1.1.2024 in Kraft treten.

Was wenn?

Sollte das Bundesgericht den Entscheid der Vorinstanz bestätigen, wären plötzlich zwei

unterschiedliche Instanzen für die Schwerpunkte zuständig, nämlich das SIWF für die Erteilung und die MEBEKO für die Anerkennung. Trotz grosser inhaltlicher Differenzen wären die von der MEBEKO «anerkannten» Schwerpunkte den vom SIWF in der Schweiz erteilten Schwerpunkte rechtlich gleichgestellt, beispielsweise für die Abrechnung von Leistungen. Die MEBEKO würde dadurch mit einer Vielzahl ungeklärter Fragen und Aufgaben konfrontiert, für die im Gesetz keine Grundlage existiert: Welche ausländischen Titel entsprechen überhaupt einem SIWF-Schwerpunkt? Wie erfolgt eine individuelle Gleichwertigkeitsprüfung? Wie legt die MEBEKO «Ausgleichsmassnahmen» fest? Wie wird Berufserfahrung angerechnet? Gilt für «anerkannte» Schwerpunkte die gleiche Rezertifizierungspflicht wie für die durch das SIWF erteilten Schwerpunkte? Wer kontrolliert dies und setzt es durch?

Diese doppelte Zuständigkeit von MEBEKO und SIWF ist vollkommen unnötig: Das SIWF kann bei gleichwertigen ausländischen Titeln bereits heute den schweizerischen Schwerpunkt ohne weitere Voraussetzungen erteilen!

Alle Fachärztinnen und -ärzte müssen die gleichen qualitativ hohen Bedingungen für den Erwerb des Schwerpunktes erfüllen.

Vom Entscheid des Bundesgerichts hängt jetzt ab, ob die SIWF-Schwerpunkte weiterhin als Garant für eine hohe Weiterbildungsqualität stehen oder ob sie der Freizügigkeit in Europa geopfert werden und ein unabsehbares Chaos auslösen. Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit gelten in der Schweiz zum Glück als höchste Rechtsgüter – auch für das Bundesgericht. Das lässt hoffen!



Literatur

Vollständige Literaturliste unter www.saez.ch oder via QR-Code